Willem II

Copia des Brieffs, was Seine Hochheit an die ...

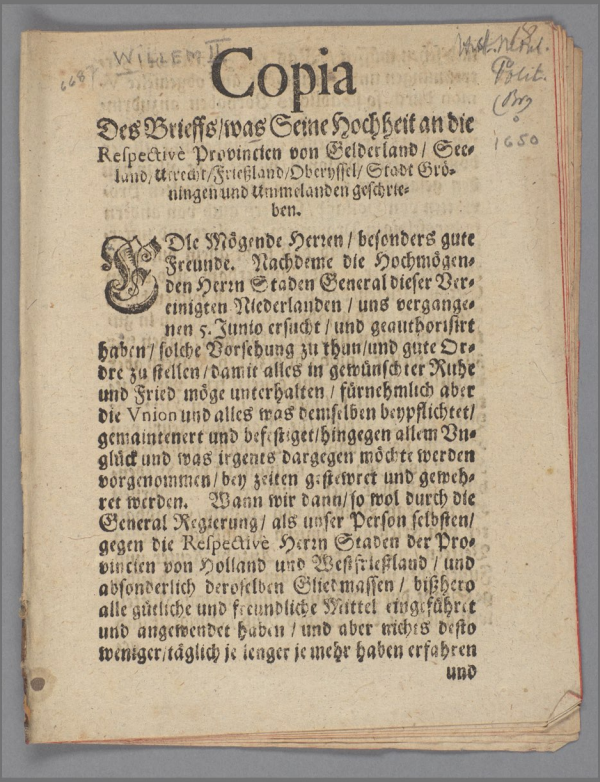

Copia

Des Brieffs/was Seine Hochheit an die Respective Provincien von Gelderland/ Seeland/ Utrecht/ Frießland/ Oberyssel/ Stadt Gröningen und Ummelanden geschrieben.

Die Mögende Herren/ besonders gute Freunde. Nachdeme die Hochmögenden Herrn Staden General dieser Vereinigten Niederlanden/ uns vergangenen 5. Junio ersucht/ und geauthorisirt haben/ solche Vorsehung zu thun/ und gute Ordre zu stellen/ damit alles in gewünschter Ruhe und Fried möge unterhalten/ fürnehmlich aber die Vnion und alles was demselben beypflichtet/ gemaintenert und befestiget/ hingegen allem Vnglück und was irgents dargegen möchte werden vorgenommen/ bey zeiten gestewret und gewehret werden. Wann wir dann/ so wol durch die General Regierung/ als unser Person selbsten/ gegen die Respective Herrn Staden der Provincien von Holland und Westfrießland/ und absonderlich deroselben Gliedmassen/ bißhero alle gütliche und freundliche Mittel eingeführet und angewendet haben/ und aber nichts desto weniger/ täglich je lenger je mehr haben erfahren und

Tryck // / 125 B 14 c Br. 1650

Tillkomstår s.a.
Digitaliserad år 2019

KUNGL. BIBLIOTEKET
National Library of Sweden

/ 125 B 14 c Br. 1650 -

WILLEM II
6687
Hist. Mod. Polit. (Br.) 1650

Copia

Des Brieffs/was Seine Hochheit an die Respectivè Provincien von Gelderland/ Seeland/ Utrecht/ Frießland/ Oberyssel/ Stadt Gröningen und Ummelanden geschrieben.

EDle Mögende Herren/ besonders gute Freunde. Nachdeme die Hochmögenden Herrn Staden General dieser Vereinigten Niederlanden/ uns vergangenen 5. Junio ersucht/ und geauthorisirt haben/ solche Vorsehung zu thun/ und gute Ordre zu stellen/ damit alles in gewünschter Ruhe und Fried möge unterhalten/ fürnehmlich aber die Vnion und alles was demselben beypflichtet/ gemaintenert und befestiget/ hingegen allem Vnglück und was irgents dargegen möchte werden vorgenommen/ bey zeiten gestewret und gewehret werden. Wann wir dann/ so wol durch die General Regierung/ als unser Person selbsten/ gegen die Respectivè Herrn Staden der Provincien von Holland und Westfrießland/ und absonderlich deroselben Gliedmassen/ bißhero alle gütliche und freundliche Mittel eingeführet und angewendet haben/ und aber nichts desto weniger/ täglich je lenger je mehr haben erfahren

und

/ 125 B 14 c Br. 1650 -

und sehen müssen / Was vor Zwietracht / Zertrennungen und Uneinigkeit auff obgemelte Vnion durch so schädliches Vorhaben anzudringen / und ein zu schleichen sich fast mercklich spüren lassen / herrührende auff Anhetzung etlicher bößgesinneten Personen / welche nicht allein von den gesambten Ständen der obgemelten Provincien von Holland / sondern auch von andern in deroselbigen Provincien / geduldet und unterhalten werden / und daß nicht allein durch die Regierung der Stadt Amsterdam / und dessen Gecommittirten / dannenhero umb solchen bösen Vorhaben / und gefährlichen Anschlägen in guten zu begegnen und vorzukommen / haben wir zu obgemelter Vnion nötig / zu den Ländern aber dienstlich erachtet / und gestern früh vor Mittag in Verhafft bringen lassen / den Herrn de Witt von Dortrecht / de Wael und Reuyl von Harlem / von Duys / von Vorhaut / von Delfft / Keyser von Hoorn / Stellingwerff von Medenblick / und über dieses auch den wolgebohrnen Herrn Graff Wilhelm von Nassaw / Stadhalter von Frießland / unsern freundlichen lieben Vettern / mit einer guten Anzahl Reuter und Fußknechte nach Amsterdam gesandt / umb selbige Stadt durch diß einigste und übrigste Mittel / weil alles zu des Landes Ruh / Einigkeit und

ge-

/ 125 B 14 c Br. 1650 -

wünschten Frieden/vorhero angewendet freundlichst ansuchen / gantz nicht verschlagen wollen/ bey der Vnion fest zu halten / verhoffende Euer Edl: Mög: werden oberzehlte Sachen nicht allein genehm halten / sondern uns auch hülffliche Hand leisten und dahin trachten / daß die Sachen unterhalten / und zu einem guten erfrewlichen End außgeführet werden mögen/wordurch E. Edl: Mög: Ihre beständige Affection zu derselben / und unverenderlichen geneigten Willen zu Erhaltung des gemeinen Vaterlandes / werden scheinen und blicken lassen / dañ ich vor Gott und E. Edl: Mög: bezeuge/daß wir in diesen kein ander Vornehmen noch Absehn haben / als die vorgemelte Conservation nebenst Handhebung der wahren Christlichen gereformirten Religion, bey welcher wir Gutt und Blut auff zu setzen/ bereitet sein und bleiben sollen / und nachmahls den gantzen Staet dieses Landes und E. Edlen Mög: absonderlich trewlich zu dienen/ weiß der Allmächtige am besten/in dessen heiligen Schutz wir E. Edl: Mög: befehlen/ im Hag den 21. Julio Anno 1650.

E. Edlen Mögende Dienstwilliger
Freundt

G. Prinze de Oraoge.

P. S.

/ 125 B 14 c Br. 1650 -

P. S. wir haben noch mehr von diesen Sachen mit E. Edlen Mög: zu communicirn, aber die kürtze der Zeit / wils dißmahl nicht leiden / werdens biß zur nechsten bequemsten Gelegenheit anstellen müssen.

/ 125 B 14 c Br. 1650 -

Hist. Nederl. Polit. (Pr) 1650

Hollandische Zeitung.

Amsterdam 2. Augusti Anno 1650.

DIesesmahl nichts von Negotia, denn wir ohne selbe sitzen / und zimliche Furcht / weil uns am vergangenē Sonabend den 30. Julij des Morgens umb 7. Vhr eine sehr böse Zeitung erschreckt / Indeme seine Hochheit der Printz von Ouranien 7 a 8000 Mann starck / sehr stille und heimlich (welche abgedanckte Völcker seyn sollen) aus unterschiedlichen Orten abgedanckt / in meinung unsere Stad zuüberrumpeln / und sich Meister davon zumachen / welches durch den grossen Regen (den Gott beliebet hat in selbiger Nacht fallen zulassen) verhindert / und also der practicirte Anschlag mißgelungen. Welches alsobalden / als es in der Stad erschollen / grosse Alteration und Alarm verursachet / die Thor geschlossen / welche noch bis dato zugehalten werden / und fast niemand aus oder eingelassen worden / das Geschütz zu Wall gebracht / die

/ 125 B 14 c Br. 1650 -

die Bürgerschafft eilig in Waffen/und wird so viel Volcks zu Wasser und Lande angenommen/ als zubekommen/alle die Gilden sind auch in Waffen welches niemahlen geschehen ist/ die Bürger müssen umb den andern Tag und Nacht wachen/ Ich muste von Sonabends Mittags von 10 biß zwey des Nachts in Waffen stehen/ darnach kamen ander 10 Compagnien die uns ablöseten/des andern Tages darnach musten wir wiederum̃ 27. Stunden stehen/ vff heut müssen wir wiederumb nach Mittag umb 4. Uhr auffziehen/ daß es also umb den andern Tag an uns komt/ welches mühesam und ungewohnet/ doch sol bald vff 5. Komp. reducirt werden/ neben den Soldaten/ welches was erträglicher seyn wird. Nun der Anschlag mißlungen/ scheint seine Hochheit uns blocquiren wil. In Texel sol der Admiral Martin Harpersen Tromp und der Admiral Dap mit einer Parthey Schiff liegen/ so daß es scheint sie zu Wasser uns auch besetzen wollen. Unsere Schlüsen stehen offen/ das Land wird unter Wasser gesetzet/ dardurch dem Land- und Stad-Mann mit Verlust vielem Viehe einen grossen Schaden zugefüget wird. Sein Hochheit liegt zu Amsterveen/ wohin nun unsere Deputirte schon hin und wieder dreymahl gewest/ aber noch schlechten Trost bekommen/ man sagt daß die Princeßin Douagere mit dem Herrn von Beverweert alhier kom̃en soll/

/ 125 B 14 c Br. 1650 -

soll / die Sache wo müglich zu accommodiren helffen. In dem Hage seynd etliche Holländische Herren Residenten wegen der Städte versandt gewest / in apprehensie und Versicherung genommen / als von Oort / Delfft / Harlem / Horn / Memelick die von Amsterdam aber seynd entrunnen / oder sind nicht gesucht / oder entbohten. Alle Städte von dieser Holländischen Provincien sind anhero beschrieben / und werden die Staden von Holland nun jetzo anhero gesand. Das Nehmen in Versicherung obgemeldter Hollandischen Herren / hat bey etlich ein weit aussehen. Alle diese Zwiespalten scheinen entsprungen zuseyn / wegen Abdanckung etlicher Völcker / welches diese Provintz und Stadt gethan / umb die Lasten des Landes zuvermindern und erträglicher zumachen / welches Seine Hochheit / (und andere Provincien / so es scheinet) nicht approbiren wollen.

Ein ander meldet vom selben dato.

Die Bawren kommen mit grosser Menge ihrem Vieh herein geflüchtet / auff der Amster liegen grosse Barcken oder Böche mit Geschütz / und die grosse Brücke ist voller Stücke / das ausgemahlen Diemermeer lieget auch voll Volcks / haben Muyden und das Casteel auch eingenommen / der Drost und Amptmann von Muyden ist in Naer-

/ 125 B 14 c Br. 1650 -

in Noerden geflüchtet / hetten sie ihn bekommen were er nicht lebend blieben / sie meinten des morgens umb 4 Uhr in der Stad zuseyn / wenns geschehen / wer weis wie es zugangen wer / die gantze Nacht durch wird für jedem Hause ein Laterne gehangen. Theils hoffen daß es in Freundschafft solle beygeleget werden / welches GOTT gönne / denn es uns so in die Länge nicht dienet / und würde nichts anders als alles Böses daraus erwachsen / und gewis ein Inländischer oder Einheimischer Krieg daraus entstehen dörffte / dafür uns GOTT behüte.

/ 125 B 14 c Br. 1650 -

Der auffgerichte Vertrag zwischen Seiner Hochheit an Einer/ und denen Herren Bürgermeistern und 36. Rathsmañen der Stadt Amsterdam/ durch ihre absonderliche Gefolmächtigte/ vermöge derer Volmacht hierbey einverleibet/ an der Andern Seiten und lautet selbige alß folget.

20
1650

WIr Bürgermeister und 36 Rathsmannen/ der Stadt Amsterdam/ bekennen hiermit offendlich/ daß Wier volkommene Macht und Gewalt auffgetragen und gegeben haben/ denen Herren Cornelio de Graff Freyherr von Suydtpolsbroeck eltster Burgermeister/ Simon von der Does/ und Herrn Niclaus Tulp/ Rathman und elteste Schöppen/ nebenst Mr. Peter Cloeck deß Raths alhier. Mit Seiner Hochheit den Herren Printz von Oranien/ wegen der zwischen denselben und dieser Stadt entstandenen Streitigkeiten/ Unserntwegen in gütliche Unterhandlung sich einzulassen/ und mit demselben S. Hochheit zu handeln/ zu thun und zu lassen was selbige unsre Gevolmächtichte vor auffrichtig gut und ehrlich befinden werden. Gelobende was sie desfals thun/ handeln und schliessen/ alles vorgenehme steiff und fäst zuhalten/ von rechts wegen/ zu Uhrkund dessen haben Wier dieser Stadt insigel hierauff drucke lassen/ geschehen den 2 Augusti Anno 1650. war unterzeichnet.

Gerhard Hulfft/ mit einen auffgedruckten Siegel von grünen wax.

Folgen

/ 125 B 14 c Br. 1650 -

Folgen die Puncta.

Daß die Herren von Amsterdam sich resolviren sollen/ wie dieselbe mit den andern 6 Provintzien der Millitio halber gleichstimmig seyn und Ansuchung thun möchten/ daß S. Hochheit allen Fleiß anzuwenden sich möge gelieben lassen/ die Millitie auff selben Fuß und vorschlag zu bringen/ gleich S. Hochheit und die Herren Staaden zur Accommodation der Vereinigten Provintzien haben vortragen lassen/ und daß nichts destoweniger unterdessen die Millitio nebenst den andern 6 Provintzien in Ihren Würden und Zustand verbleiben sollen/ biß gemelter Consenß und bewilligung von die andern Provintzien wird auß gewircket seyn/ in Mangel dessen aber soll die Militie doch so lang unterhalten werden als der Krieg zwischen Franckreich und Spanien Continuiren möchte/ und solches zum lengsten auff 3 oder 4 Jahren/ der Hoffnung daß mitler Zeit der Krieg zwischen beiden Cronen möchte können beygelegt werden/ und da solches in gedachter Zeit auch nicht erfolgen möchte/ daß man sich alsdann nach gelegenheit der Zeit/ und des Landes Wohlfahrt/ durch bestelte Regierung wird zu richten haben.

Ober dieses haben Sie auch zu gleich einzubringen wie die Trouppen/ welche die Herren Staden von Holland abgedanckt/ von Ihren hinterstelligen rest mögen können bezahlet werden/ und ferners gute Ordre stellen helffen/ wie hinfüro die Militio gute bezahlung haben möge.

Da S. Hochheit gelieben möchte in diese Stadt zu kommen/ soll derselbe gleich seine Vorfahrern als Stadthalter von Holland/ mit aller Ehr/ Freundligkeit und bedienstlichen Willen angenommen und empfangen werden/ und da auch derselbe in die Raths Versamblung zu erscheinen gut befinden würde/ daß S. Hochheit in vor angezeugter Qualitet/ Audientz alldar soll gegönnet werden.

Dann haben auch die Herren von Amsterdam allen trewen und müglichen Fleiß anzuwenden/ wie sie auffs ehiste die Staden von Holland in Versamblung

/ 125 B 14 c Br. 1650 -

samblung bringen mögen/ damit aller Zwiespalt gäntzlich weggenommen/ daß gutte Vertrawen/ getrewe Freundschafft und beharrliche Sicherheit wieder auffgerichtet/ hingegen alles in Vergessenheit/ als ob es niemahls geschehen were/ gestellet könte werden/ weßwegen Sie dann auch mit Seiner Hochheit ferners darüber Communication pflegen/ und dessen Rath gebrauchen wollen. So bald dieser Vertrag von beyden Seiten unterschrieben und bekräfftiget worden/ verspricht Seine Hochheit die angeführte Völcker alsobald wieder ab in die Guarnisonen zuführen/ hingegen wil die Stadt ihre geworbene Völcker auch alsbald abdancken/ und in derselben alles wieder in den alten Stand setzen.

Gelobende beyderseits diesen Vertrag trewlich/ sonder Arg und List zuhalten/ und nachzukommen/ worüber zwey Exemplaria verfertiget/ von beyden seithen unterschrieben/ und jedem eines eingehändiget. Geschehen zu Amsterveen den 3 Augusti Anno 1650.

War unterschrieben

G. P. de Orange, darneben S. Hochheit Insigel in rothen Wax.

Noch unterschrieben:

Cornelis de Graff/
Simon von der Does/
Nicolaus Tulp/
Peter Cloeck/ Ts. Fs.

Bürgermeisters und 36 Rathsmänner der Stadt Amsterdam approbiren und ratificiren vorstehenden Vertrag/ zwischen Seine Hochheit und Ihre Gevollmächtigte den 3 Augusti zu Amsterveen geschlossen. Zur Uhrkund dessen ist dieses von einem derer Secretarien unterschrieben/ und dieser Stad Insigel hierauff gedruckt/ den 3 Augusti Anno 1650.

Unterzeichnet

Gerard Hulfft/
sampt einem auffgedruckten Siegel im grünen Wax.

/ 125 B 14 c Br. 1650 -

Abgetheilte Articul von dem Vertrag zwischen S. Hochheit / und der Stad Amsterdam den 3 Augusti Anno 1650 auffgerichtet.

Nachdeme S. Hochheit / doch sonder Nachtheil derer Ehren und guten Namen / der Herren Andreas und Cornelis Bicker / der eine Elteſter / der ander aber gegenwertig Regierender Bürgermeiſter der Stad Amſterdam / als auch ihrer Perſonen und Güter / deſſen ſie von S. Hochheit verſichert ſind / bey dieſer Zeit Gelegenheit zu des Landes Beſten dienſtlich zuſeyn befindet / daß gemeldter Bicker von aller fernerer Regierung dieſer Stadt ſich entziehen / und darzu ins künfftige nicht wieder auffgenommen werden ſollen / doch iſt ſein Hochheit erböhtig / ſie perſöhnlich abzuhören / und dann nach verliehener Audientz S. Hochheit bey Ihrer vorigen Reſolution und gut befinden verbleiben Ihnen beyden zugelaſſen ſeyn ſolte / Ihrer vorgemeldten Regierung ſich freywillig zu entledigen / doch daß ſie von dato an des öffentlichen Ampts dieſer Stadt ſich enthalten ſollen. Zu Uhrkund deſſen iſt dieſes von beyden ſeiten unterſchrieben und bekräfftiget / dem Vertrag zwiſchen S. Hochheit und Gevollmächtigten der Stadt beygefüget worden. Geſchehen zu Amſterveen den 3. Auguſti Anno 1650.

G. P. de Orange, nebenſt S. Hochheit Siegel in rothen Wax.

Noch unterſchrieben
Cornelis de Graff /
Simon von der Does /
Nicolaus Tulp /
Peter Kloeck.

Bürgermeiſtere und 36 Rahtmänner der Stadt Amſterdam / approbiren und ratificiren vorſtehende abgetheilte Artickul des Vertrags / zwiſchen S. Hochheit und Ihren Gevollmächtigten den 3 Auguſti Anno 1650. zu Amſterveen geſchloſſen. Zu Uhrkund deſſen iſt dieſes von einem der Secretarien unterſchrieben / und dieſer Stad Inſiegel hierauff gedruckt / den 3 Auguſti Anno 1650.

Gerard Hulfft / ſamt einem auffgedruckten Siegel in grünen Wax.